

116. Kann die in einem Wechsel fehlende Bezeichnung des Remittenten noch während des Rechtsstreits nachgeholt werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1924 I. S. Eheleute B. (Bekl.)
w. Schr. (Kl.) V 400/24.

I. Landgericht Elberfeld — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagten sind Akzeptanten eines Wechsels, die Klägerin ist dessen Indossatarin. Ihre Wechselklage wurde vom Landgericht abgewiesen, weil die Angabe eines Remittenten fehlte. Das Oberlandesgericht hat verurteilt, nachdem die Klägerin im Laufe des Berufungsverfahrens den Wechsel durch die Worte „an die Ordre von mir selbst“ vervollständigt hatte. Die Revision der Beklagten hatte nur hinsichtlich eines Teils der Zinsen Erfolg.

Gründe:

Für ihre Behauptung, daß ihr Annahmevermerk auf dem Wechsel durch rechtswidrige Drohungen erpreßt sei, haben die Revisionskläger lediglich Zeugendeweis angetreten. Dieses Beweismittel ist im Wechselprozeß nach § 595 Abs. 2 ZPO. unzulässig. . . . In der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits kann somit nur geprüft werden, ob der Wechsel formgültig ist, obwohl die Bezeichnung des Remittenten in ihm erst nachträglich erfolgt ist. Diese Frage ist zu bejahen.

Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Würdigung der Vorgänge bei der Annahme und Übergabe des Wechsels durch die Beschwerdeführer auf Grund ihrer eigenen Darstellung im Schriftsatz vom 3. Januar 1924 festgestellt, daß sie den Wechsel nicht für vollständig ausgefüllt gehalten haben, sondern ihnen bewußt gewesen ist, daß er noch ausgefüllt werden sollte. Diese Sachwürdigung ist für das Revisionsgericht bindend. Verfahrensrechtliche Bedenken stehen ihr nicht entgegen (wird ausgeführt).

Es handelt sich also vorliegendensfalls hinsichtlich der Bezeichnung des Remittenten (Art. 4 Nr. 3 W.D.) um ein Blankoakzept, das die Beschwerdeführer dem Aussteller A. übergeben haben (Staub-Stranz, W.D. Anm. 5 und 7 zu Art. 7; auch RGZ. Bd. 57 S. 168). Bei der Begebung eines solchen spricht, wie vom Reichsgericht eingehend in

RGZ. Bd. 32 S. 71 (ferner RGZ. Bd. 8 S. 59, 61, Bd. 14 S. 24, Bd. 33 S. 44; Bd. 65 S. 411) ausgeführt ist, eine der Gewohnheit des Geschäftsverkehrs entsprechende Vermutung dafür, daß der Nehmer berechtigt sein soll, durch Ausfüllung des Formulars nach Maßgabe des der Wechselbegebung zugrunde liegenden Vertrags einen vollständigen Wechsel entweder selbst herzustellen oder diese Herstellung seinen Nachmännern zu übertragen; ebenso ist, wenn der erste Wechselnehmer ein solches Blankett weitergibt, ohne es vollständig ausgefüllt zu haben, zu vermuten, daß er von seiner Befugnis, die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausfüllung seinem Nachmann zu übertragen, Gebrauch gemacht und die Weiterausfüllung seinem Nachmann überlassen hat. Die Bedenken der Revision gegen die Zulässigkeit einer Ausfüllung des Blanketts durch einen Blankoinbissatar sind sonach unbegründet. Daß aber die Ausfüllung inhaltlich dem Wechselvertrage widerspräche — wofür sie beweispflichtig wären; RDHG. Bd. 6 S. 51 — haben die Beschwerdeführer nicht behauptet.

Ebenso wenig kann ein Bedenken gegen die Gültigkeit des Wechsels aus der nachträglichen Ausfüllung des Blanketts hergeleitet werden. Eine Zeitfolge der Wechselklärungen ist im Gesetze nicht vorgeschrieben (RDHG. Bd. 6 S. 48, 49). Dementsprechend hat das Reichsgericht bereits im Urteil I 141/02 (RW. 1902 S. 399 Nr. 37) es für zulässig erklärt, daß die Ausfüllung des Wechselblanketts erst nach dem Tage der Fälligkeit geschieht. Mangels einer dahingehenden Gesetzesbestimmung kann auch der in der Rechtslehre (Stranz, WD. Anm. 44 zu Art. 82) vertretene Auffassung nicht beigegeben werden, daß die Ausfüllung vor der Geltendmachung und Eintragung erfolgen müsse. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Wechselrecht gegenüber dem Akzeptanten geltend gemacht wird; insbesondere kann diesem gegenüber, bei dem es nach Art. 44 WD. der Erhebung eines Protestes nicht bedarf, nicht gefordert werden, daß die Ausfüllung schon vor einer etwaigen Protesterhebung erfolgt sein müsse (Staub-Stranz Anm. 13a zu Art. 7 WD.). Ihm gegenüber muß es vielmehr ausreichen, daß zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil ergeht, die Ausfüllung vorgenommen und damit ein vollständiger Wechsel hergestellt ist. Prozeßrechtliche Bedenken dagegen liegen gleichfalls nicht vor, sofern (wie es hier gesehen ist) eine Abschrift des vervollständigten Wechsels einem vorbereitenden Schriftsatz rechtzeitig (darüber vgl. § 593 Abs. 2 Satz 2 ZPO.) beigelegt ist. Daß dieser Schriftsatz auch noch in der Berufungsinstanz eingereicht werden kann, ist anerkanntes Recht (RGZ. Bd. 56 S. 306, Bd. 97 S. 164; Stein Anm. II 2; Foerster-Kann, Anm. 2a; Skonieczki-Welpcke, Anm. 6; Sydow-Busch, Anm. 3 zu § 593 ZPO.). Auch in dem bei Stranz a. a. O. zur

Begründung seiner Ansicht angezogenen Urteil in OLG. Bd. 24 S. 207 war, wie aus der Anführung des § 529 ZPO. zu entnehmen ist, der Wechsel erst im Laufe des zweiten Rechtszuges ausgefüllt und dem Beklagten abermals zugestellt worden. Die kostenrechtlichen Folgen dieser verspäteten Vorlegung eines vollständigen Wechsels (§ 97 Abs. 2 ZPO.) hat das Berufungsurteil hier gezogen. . . .

An diesem Ergebnis kann auch der Hinweis der Revisionsbegründung nichts ändern, daß der Wechsel hier bereits vor seiner Ausfüllung protestiert war. Durch solchen Protest konnte die Umlaufsfähigkeit nach Art. 16 Abs. 2 WD. eingeschränkt (Staub-Stranz Ann. 8 zu Art. 16), nicht aber die Eigenschaft der Urkunde als Wechsel bzw. Blankoakzept beseitigt werden; die aus der Urkunde bereits erwachsenen Rechte, insbesondere die einen Vermögenswert darstellende (RGZ. Bd. 8 S. 59, Bd. 33 S. 44) Befugnis zur Ausfüllung, blieben also trotz des Protestes, jedenfalls den Akzeptanten gegenüber, bestehen.

Die Revision mußte sonach in der Hauptsache als unbegründet zurückgewiesen werden. Erfolg kann sie nur hinsichtlich eines Teiles des Zinsanspruchs haben. Solange der Wechsel nicht ausgefüllt, also ein gültiger Wechsel nicht hergestellt und diese Ausfüllung den Beklagten nicht mitgeteilt war, waren diese zu einer Zahlung aus der Wechselurkunde nicht verpflichtet. Für die Zeit bis zur Zustellung der vervollständigten Wechselabschrift im Schriftsatz vom 9. April 1924 (die als am 11. April 1924 erfolgt nachgewiesen ist) stehen somit der Klägerin Zinsen auf Grund der Wechselurkunde nicht zu. Ob sie solche aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, etwa unter Anwendung des § 140 BGB., beanspruchen darf, kann im Wechselprozeß nicht entschieden werden; der Zinsanspruch für die Zeit vom 27. Dezember 1923 bis zum 11. April 1924 war daher als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen (§ 527 ZPO.).